



## Dr. Matthias Miersch

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Sprecher der AG der SPD-Bundestagsfraktion  
des Parl. Beirats für nachhaltige Entwicklung

Dr. Matthias Miersch, MdB · 11011 Berlin

### Deutscher Bundestag

Paul-Löbe-Haus  
11011 Berlin  
Ansprechpartnerinnen:  
Silke Klaproth, Elke Walker  
Tel: (030) 227 – 71111  
Fax: (030) 227 – 76099  
Email: matthias.miersch@bundestag.de

### Wahlkreis

Kurt-Schumacher-Haus  
Odeonstr. 15/16  
30159 Hannover  
AnsprechpartnerIn:  
Heidrun Hellemann, Markus Hugo  
Tel: (05 11) 16 74 303  
Fax: (05 11) 92 03 190  
Email: matthias.miersch@wk.bundestag.de

[www.matthias-miersch.de](http://www.matthias-miersch.de)

Berlin, 30.06.2006

### **Erklärung zur Abstimmung über ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) und eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes nach § 31 GO**

Die Reform unseres föderalen Systems ist angesichts der Herausforderungen in Europa und in einer globalisierten Welt notwendig. Auch die Situation der öffentlichen Haushalte verlangt einen effizienteren und leistungsfähigeren Staatsaufbau. Eine entsprechende Reform muss deshalb diesen Anforderungen gerecht werden. Die Verfassung ist die Grundlage unseres Zusammenlebens. Eine derartige Entscheidung hat grundsätzliche Bedeutung. Sie stellt eine Gewissensentscheidung dar, bei der alle Abgeordneten das Wohl des ganzen Volkes berücksichtigen müssen. Einer Änderung der Verfassung, die nach meiner festen Überzeugung die Lebensverhältnisse in Deutschland negativ beeinflusst und den Herausforderungen der Zukunft nicht gerecht wird, kann ich nicht zustimmen. Im Einzelnen:

1. Die größte Verfassungsänderung seit 1949 sollte durch die umfangreichste Anhörung im Deutschen Bundestag vorbereitet werden. Eine angemessene Auswertung dieser Anhörung hat nicht stattgefunden. Sie hätte die nachfolgenden Punkte berücksichtigen können. Das Engagement unseres Fraktionsvorsitzenden Peter Struck für eine entsprechende Anhörung und Auswertung möchte ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich anerkennen und hervorheben. Hätte die Mehrheit der Verhandlungspartner ebenso gehandelt, wäre eine angemessene Beratung und Entscheidung möglich gewesen.
2. Deutschland wird durch diese Verfassungsänderung die großen Herausforderungen, die sich in Europa und in einer globalisierten Welt ergeben, nicht besser wahrnehmen können. Die vorgesehene Fassung des Art. 23 GG und die Einführung der Abweichungsgesetzgebung sind kontraproduktiv. Sie schwächen die europa- und völkerrechtliche Handlungsfähigkeit Deutschlands z.B. im Bereich der Bildungs- und Umweltpolitik. Zukünftig wird es jedoch gerade auf diese Politikfelder ankommen.
3. Rechtsdogmatisch wird durch die Möglichkeit der Abweichungsgesetzgebung ein Instrumentarium geschaffen, das nicht zu mehr Transparenz in der Kompetenzverteilung, Effizienz und Rechtsklarheit führen wird, sondern zu



## Dr. Matthias Miersch

Mitglied des Deutschen Bundestages

Rechtszersplitterung und Kompetenzwirrwarr. Im Urteil vom 24.10.2002 – 2 BvF 1/01 (NJW 2003, S. 41 ff. (44)) führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Eine „Doppelzuständigkeit“, auf deren Grundlage Bund und Länder ein und denselben Gegenstand in unterschiedlicher Weise regeln könnten, ist dem System der verfassungsrechtlichen Kompetenznormen fremd und stünde mit ihrer Abgrenzungsfunktion (Art. 70 II GG) nicht im Einklang.“

Es ist nicht zu begründen, warum diese Grundsätze aufgehoben werden. Wenn angeführt wird, dass die Länder von der Abweichungskompetenz häufig keinen Gebrauch machen werden, so fragt sich, warum man diese Regelung dann schafft.

4. Die Ausgestaltung des Art. 104 a GG und das Zustimmungserfordernis des Bundesrates im Rahmen der Art. 72 und 84 GG widersprechen dem Ziel der Verfassungsänderung, die Quote der zustimmungspflichtigen Gesetzesvorhaben deutlich zu reduzieren, wengleich diese Fragestellung ohnehin nicht lediglich auf die Quantität, sondern vielmehr an den jeweiligen Inhalten der Gesetzesmaterien ausgerichtet sein muss.
5. Umwelt-, Bildungs- und Sozialpolitik sind die Felder, auf denen zukünftig zentrale Herausforderungen bestehen. Es gibt ein gesamtstaatliches Interesse, das durch die vorgesehene Kompetenzverteilung und durch die Fassung des Art. 104 b GG nicht erfüllt werden kann. Dieses gilt auch für weitere Bereiche, wie z.B. für den Strafvollzug.
6. Ein Wettbewerb um die besten Lösungen in den einzelnen Bundesländern darf den Grundsatz der Solidarität nicht vernachlässigen. Er setzt zudem gesunde Ausgangsbedingungen voraus, die nicht gegeben sind. Es ist zu befürchten, dass in zentralen Bereichen ein Wettlauf „nach unten“ einsetzen wird und negative Verhältnisse zementiert werden. Dabei geht es nicht primär um die Frage, welche Ebene Aufgaben besser erfüllen kann. Die finanziellen Rahmenbedingungen setzen Grenzen.
7. Gerade im Bereich der Umweltpolitik sind angesichts der Standortwettbewerbe und ökonomischen Zwänge Aufweichungstendenzen im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung zu befürchten.
8. Die Reform des Föderalismus wird und muss weiter ein zentrales Thema bleiben. Ich halte an dem Weg fest, den ich mit Prof. Hans Meyer und mit dem Kollegen Steffen Reiche aufgezeigt habe. Eine wirkliche Reform lässt sich nicht erreichen, wenn Bundestag und Bundesrat um die Kompetenzverteilung ringen. Nur die Schaffung einer Verfassungsgebenden Versammlung und der Weg über Art. 146 GG wird einen effektiven Staatsaufbau ermöglichen, der schließlich auch europatauglich ist.